



HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER MEDUNI WIEN

NEUES AKH, EBENE 6M

WÄHRINGER GÜRTEL 18-20

1090 WIEN

+43 (1) 40160 71000

UV@OEHMEDWIEN.AT

WWW.OEHMEDWIEN.AT

CORONA- WEITERBILDUNGSFONDS

RICHTLINIEN – SOMMERSEMESTER 2020

Richtlinien für die Förderung von Studierenden, die sich im SoSe 2020 während der Corona-Pandemie mit außeruniversitären Kursen weiterbilden

1. Allgemeines

Das Ziel dieser Förderung ist es, aufgrund des ausgefallenen Präsenzunterrichts und der Umstellung auf Distant-Learning während der Corona-Pandemie ordentliche Studierende der Medizinischen Universität Wien (MedUni Wien) zu fördern, die im Sinne der außeruniversitären Weiterbildung zusätzliche Ressourcen nutzen. Neben Studierenden, die bereits kostenpflichtige Weiterbildungskurse (z.B. online) besucht haben, sollen Studierende animiert werden, sich über den Horizont des Studiums mit Weiterbildung auseinanderzusetzen.

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

2. Förderungskriterien

Folgende Kriterien müssen von dem/der Studierenden erfüllt werden, um für eine Förderung aus dem Corona-Weiterbildungsfonds ansuchen zu können:

- ordentliches Studium an der MedUni Wien
- keine Beurlaubung im Sommersemester 2020

Dem Online-Antragsformular sind folgende Dokumente anzuhängen:

- Studienbestätigung für das Sommersemester 2020
- Rechnung(en) über Weiterbildungskurse

3. Förderungsbetrag

Studierende, welche die Förderungskriterien erfüllen, können mit bis maximal EUR 100,- pro Person gefördert werden. Um diese Förderung zu erhalten, müssen seit Beginn der Corona-Pandemie Anfang März 2020 ein oder mehrere außeruniversitäre Weiterbildungskurse gebucht worden sein. Das Rechnungsdatum der/des Kurse_s muss zwischen 01.03.2020 – 30.06.2020 liegen. Die Kursnutzung kann auch über das Datum hinaus möglich sein.

4. Antragstellung

Das Online-Antragsformular (<https://oehmedwien.at/antrag-corona-weiterbildungsfonds/>) muss zwischen 22.06.2020 und 30.06.2020 vollständig ausgefüllt und abgeschickt werden. Bei technischen Schwierigkeiten muss innerhalb dieses Zeitraumes Kontakt über die E-Mail Adresse uv@oehmedwien.at aufgenommen werden. Eine Nachreichung von Dokumenten per Mail ist nicht möglich. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge über das Online-Antragsformular werden von der ÖH Med Wien nicht bearbeitet. Die Antragsfrist wird an alle Studierenden per E-Mail ausgeschickt, über die ÖH Med Wien Facebookseite, sowie auf der Website der ÖH Med Wien kommuniziert.

Neben den Pflichtfeldern im Online-Antragsformular müssen die Studienbestätigung für das Sommersemester 2020 und Rechnungen von außeruniversitären Weiterbildungskursen eingereicht werden. Die Auszahlungssumme kann die Rechnungssumme einer oder mehrerer Rechnungen nicht übersteigen. Gefördert werden Kurse, welche der außeruniversitären Weiterbildung dienen (z.B. wirtschaftliche Kurse, BigData-Kurse, Rhetorikworkshops, Praxisgründungskurse, etc.). In dem Feld „Beschreibung“ ist anzuführen, warum der Kurs deiner Weiterbildung dient. Ob dein Kurs als außeruniversitärer Weiterbildungskurs anerkannt wird, entscheidet nach Ende der Einreichphase die Kommission (siehe Punkt 5).

5. Kommission und Auszahlung

Im Juli 2020 trifft sich die Kommission des Corona-Weiterbildungsfonds, prüft die Anträge auf Richtigkeit und entscheidet, ob der Kurs als außeruniversitäre Weiterbildung gewertet werden kann. Die Kommission setzt sich aus dem von der Universitätsvertretung eingerichteten Corona-Ausschuss, dem/der Vorsitzenden und dem/der Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien zusammen. Beschlussfähigkeit entspricht der Beschlussfähigkeit von Ausschüssen laut Satzung der ÖH Med Wien. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmrecht haben nur die Ausschussmitglieder. Die/der Vorsitzende, sowie die/der Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten haben kein Stimmrecht, sie stehen beratend zur Verfügung.

Der Kommission ist es vorbehalten, bei offensichtlich fehlerhaft gestellten Anträgen die Auszahlung der Förderung zu verweigern. Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

Die Höhe der gewährten Unterstützung erfolgt per Überweisung und richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln. Im eigenen Interesse sollte für Überweisungen ein österreichisches Konto angegeben werden, etwaige Bankspesen für Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten der/des Empfänger_in.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 22.06.2020 in Kraft und treten mit 30.06.2020 außer Kraft. Bis zu diesem Datum vollständig über das Online-Antragsformular eingebrachte Anträge werden behandelt.